

## Antrag auf Erteilung

### einer Ausnahmegenehmigung

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
zur Bewilligung von Parkerleichterungen

Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

- für Handwerker  
 für Handelsvertreter  
 für Soziale Dienste

Vorname, Name oder Firma:

Adresse, Telefonnummer:

Pkw Kennzeichen:

1.	<input type="text"/>	4.	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	5.	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	6.	<input type="text"/>

Ich bin Handwerker / Wir sind ein Handwerksbetrieb und zur Erfüllung meiner/unsere Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges/Werkstattfahrzeuges am Einsatzort angewiesen, weil

Ich bin / Wir sind im sozialen Dienst als

tätig und betreue(n) hilfs- und pflegebedürftige Menschen. Hierbei bin ich / sind wir auf eine Parkmöglichkeit in angemessener Entfernung vom Einsatzort angewiesen, um die Pflege- und sonstigen Tätigkeiten fortlaufend ausführen zu können.

Ich bin Handelsvertreter für  und habe Musterstücke / Musterkoffer,

z. B.  zum Kunden zu transportieren, deren Transport zu Fuß auch unter Einsatz von Transportgestellen/-wagen über größere Strecken nicht möglich ist.

**Erklärung:**

**Mir / Uns ist bekannt, dass:**

- (a) sich die Ausnahmegenehmigung, sofern sie erteilt wird, nur auf die Fälle beschränkt, in denen das Fahrzeug **zwingend** am Einsatzort abgestellt werden muss **und** in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht (z. B. Stellplatzmöglichkeit auf Grundstücken von Kunden);
- (b) sie sich ausschließlich auf bestimmte Verkehrszeichen (Zeichen 286, 290, 242, 314, 315, 325; siehe unten) beziehen kann und die Nutzung mit Auflagen verbunden wird;
- (c) die Genehmigung nicht zum Abstellen des Fahrzeuges vor dem Betriebsitz verwendet werden darf und
- (d) die Genehmigung kostenpflichtig widerrufen wird, wenn Missbrauch festgestellt wird.

**Die Parkerleichterung kann nur für nachfolgend aufgeführte Regelungen erteilt werden:**

Betätigen von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)

Verbot des Parkens auf dem Gehweg (§ 12 Abs. 4 StVO)

<b>Zeichen 286</b> Eingeschränktes Haltverbot 	<b>Zeichen 290.1</b> Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone 
<b>Zeichen 242</b> Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen (Fußgängerzone) 	<b>Zeichen 314</b> Parkplatz mit einschränkendem Zusatzschild 
<b>Zeichen 315</b> Parken auf dem Gehweg mit einschränkendem Zusatzschild 	<b>Zeichen 325</b> Verkehrsberuhigter Bereich (Parken außerhalb der markierten Parkfläche) 

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise vor der Antragstellung:**

Reservierte Parkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde dürfen keinesfalls benutzt werden. Die Parkerleichterung gilt nicht für mobile eingeschränkte Haltverbote (Zeichen 286), die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten. Andere Einschränkungen, insbesondere absolute Haltverbote (Zeichen 283), sind auch vom Inhaber der Parkerleichterung zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers: